# Amtsblatt

Jahrgang 27 26. Mai 2021 Nummer 5

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-308
Fax 0 39 01/840-840


## Inhaltsverzeichnis

Seite


**1. Altmarkkreis Salzwedel**

Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2013 sowie über die Erteilung der Entlastung des Landrates ..... 34

Öffentliche Bekanntmachung zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zum Antrag der Agrarprodukte Dambeck e.G.“ ..... 34

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus zwei bestehenden Brunnen in der Gemarkung Cheine zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen. ..... 35

Öffentliche Bekanntmachung zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zum Antrag der C+A Tiemann GbR ..... 36

1. Änderung zur Dritten Rechtsverordnung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel ..... 36

Öffentliche Bekanntmachung zum Zusammentritt der Briefwahlvorstände für die Landtagswahl am 06.06.2021 ..... 37

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters- Bekanntmachung der 2. öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses ..... 37

Allgemeinverfügung über die Angliederung der jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Jeggeleben ..... 37

**2. Hansestadt Salzwedel**

Haushaltssatzung 2021 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 ..... 38

**3. Stadt Arendsee (Altmark)**

Haushaltssatzung 2021 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 ..... 38

**4. Stadt Kalbe (Milde)**

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Kalbe (Milde) ..... 39

**5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark**

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im FLT Lüge – Jeetze ..... 40

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im BZV Grünes Band-Salzwiesen, Verf.-Nr. 38GRB009 ..... 41

**6. Wasserverband Gardelegen**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen ..... 41

**7. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Altmark**

Einladung zur Mitgliederversammlung des Regionalverbandes am 05.07.2021 ..... 41


**Altmarkkreis Salzwedel**

### Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2013 sowie über die Erteilung der Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 26.04.2021 gemäß § § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs.1 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBL.LSA S. 288) in der jetzt gültigen Fassung mit Beschluss-Nr. 241/2021 die Jahresrechnung 2013 beschlossen und dem Landrat uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Jahresrechnung 2013 des Altmarkkreises Salzwedel und die Entlastung des Landrates werden hiermit bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung mit den Erläuterungen liegt vom **26.05.2021 bis einschließlich 02.06.2021** zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Haupt- und Kämmereiamt, Zimmer 412, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 27.04.2021

Ziche
Landrat

---

**Altmarkkreis Salzwedel**

### BEKANNTMACHUNG des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

Antragsteller: Agrarprodukte Dambeck e.G.
Im Dorfe 57
29410 Salzwedel OT Dambeck

Antragsdatum: 04.03.2021

Aktenzeichen: X7010008

Vorhaben: Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen für die Tränk- und Brauchwasserversorgung der Milchviehanlage mit 850 GV in der Gemarkung Dambeck

Die Agrarprodukte Dambeck e.G. beantragte am 04.03.2021 die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserförderung aus zwei Brunnen zur Tränk- und Brauchwasserversorgung der Milchviehanlage in Dambeck. Der Umfang der beantragten Gewässerbenutzung beträgt 31.025 m³/a.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.3 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass die Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben hat, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) handelt, da durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Erlaubnisverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale des Standortes ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- In Bezug auf die Auswirkungen auf die Umwelt ist keine besondere Schwere der vorhabensbedingten Grundwasserstandsabsenkungen bzw. des Eingriffs in den Wasserhaushalt zu erwarten.
- Nach aktuellem Kenntnisstand ist aufgrund der Stauerverbreitung eine Beeinträchtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3.1 ff. UVPG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen. Der Förderhorizont der Brunnen entspricht dem regional weiträumig verbreiteten GWL 2, der nach den vorliegenden Bohrdaten im gesamten Untersuchungsraum eine aushaltende Überdeckung durch Hangendstauer mit einer Mächtigkeit von 9 m im Bereich der Milchviehanlage aufweist (Bohrung Hy Sw_12_971), sodass sich die förderbedingten Absenkungen auf den gespannten GWL 2 beschränken und sich nur im Bereich von geologischen Fenstern auf die oberflächennahen Wasserstandsverhältnisse im Grundwasser übertragen können. Daher ergeben sich keine förderbedingten Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftswasserhaushalt im Untersuchungsgebiet.
- Nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind durch die geplante Grundwasserentnahme nicht zu erwarten, da diese im hydrogeologischen Einflussbereich der Brunnen nicht vorhanden sind und der Grundwasserflurabstand 5-10 m u. GOK beträgt.

- Die geplante Grundwasserentnahme erfolgt aus dem Grundwasserkörper NI10_3 „Jeetze Altmärkische Moränenlandschaft (Jeetze)“. Dieser Grundwasserkörper ist gekennzeichnet durch einen guten mengenmäßigen und einen guten chemischen Zustand und entspricht damit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Nach Prüfung der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 a) bis d) und § 7 der Grundwasserverordnung (GrwV) aufgeführten Kriterien ist eine mengenmäßige und chemische Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da am Vorhabenstandort von einer ausreichenden Grundwasserneubildung ausgegangen werden kann (ca. 84 mm/a).

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Salzwedel, den 16.04.2021

Ziche
Landrat

---

**Altmarkkreis Salzwedel**

## BEKANNTMACHUNG
## des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

Antragsteller: COS Agrar KG Cheine
Spithal 1
29468 Bergen/Dumme
Antrag vom: 03.04.2020

Vorhaben: Zutagefördern von Grundwasser aus zwei bestehenden Brunnen (BerBr18 und 30) in der Gemarkung Cheine zur Beregnung von bis zu 136 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Gemarkungen in der Gemarkung Brietz und Cheine jährlich in der Beregnungszeit von April bis einschließlich September

Die COS Agrar KG Cheine beantragte am 03.04.2020, unter Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens, die Neuerteilung der bis zum 31.12.2019 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus zwei bestehenden Brunnen in der Gemarkung Cheine zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Brunnen wurden im Jahr 1993 bzw. 2000 gebohrt.

Der Umfang der beantragten Gewässerbenutzung beträgt jährlich in der Zeit von April bis einschließlich September bis zu

| BerBr 18 | BerBr 30 |
|---|---|
| Qh max = 40 m³/h | = 120 m³/h |
| Qd max = 960 m³/d | = 2.880 m³/d |
| Qa mitt = 14.600 m³/a (Normalj.) | = 88.400 m³/a (Normalj.) |
| Qa max = 23.200 m³/a (Trockenj.) | = 140.800 m³/a (Trockenj.) |

Die gesamte für die Beregnung erschlossene Fläche beträgt 136 ha. Beabsichtigt ist der Einsatz von bis zu 4 Trommelberegnungsmaschinen.

Bei einer verfahrensgegenständlichen Grundwasserförderung in Höhe von insgesamt bis zu 164.000 m³/a handelt es sich gemäß Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz um ein Vorhaben, für das nach Spalte 2 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens durchzuführen war. Die Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zur Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) handelt, da durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren. Aufgrund der Merkmale des Standortes ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Fortsetzung der Grundwasserentnahme in ähnlicher Größenordnung wie bisher (bisher erlaubte Fördermenge: 120 m³/h, 1.200 m³/d, 80.000 m³ im Mittel aller Jahre, 120.000 m³ im mittleren Trockenjahr) für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Folgende Schutzgüter könnten durch die Grundwasserentnahme beeinflusst werden:
Menschliche Gesundheit, Boden und Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft.

Die Entnahmebrunnen befinden sich um Umfeld der Ortslagen Brietz und Cheine auf landwirtschaftlich genutzten Flurstücken. Der Beregnungsbrunnen 18 hat einen Abstand von ca. 300 m zu den nächstgelegenen Wohnhäusern und soll dieselmotorisch angetrieben werden. Der elektromotorisch angetriebene Beregnungsbrunnen 30 liegt in einer Entfernung von 900 m zum nächstgelegenen Wohnhaus. Die Beregnungsflächen erstrecken sich auf das Umfeld um die Entnahmebrunnen.

Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme (förderbedingte Reichweite der Grundwasserabsenkung, Absenkungsbeträge) wurden mittels eines vereinfachten numerischen 3D-Grundwasserströmungsmodells simuliert. Die zu erwartenden Grundwasserabsenkungen durch den Brunnenbetrieb für den bewertungsrelevanten oberen GWL beschränken sich demnach auf den BerBr30. Sie sind gering und betreffen in bewertungsrelevanter Größenordnung (0,1 m) nur den näheren Bereich um den Brunnen bei gleichzeitig flurfernem Grundwasser (Grundwasserflurabstand > 15 m u. GOK). Die Entnahme aus dem artesischen BerBr18 bewirkt keine Absenkung im oberen GWL. Die Grundwasserentnahme am Brunnen 18 mindert ausschließlich das Druckpotential im 3. geschützten Grundwasserleiter, ohne sich auf den oberen, mit dem Naturhaushalt in Verbindung stehenden Grundwasserleiter auszuwirken.

Die Reichweite der prognostizierten Grundwasserabsenkung im oberen Grundwasserleiter betrifft überwiegend Ackerflächen des Antragstellers, welche als Beregnungsflächen ausgewiesen sind, sowie forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Teilbereiche der Ortslage Cheine.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Landschaft
Mit dem Vorhaben werden keine erheblichen Veränderungen des derzeitigen Landschaftsbildes vorgenommen. Eine Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen sowie eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme gehen von dem Vorhaben nicht aus. Durch die Grundwasserförderung aus dem 3., gut geschützten Grundwasserleiter am Brunnenstandort 18 und die hohen Grundwasserflurabstände im Bereich des Brunnens 30 (> 15 m) sind erhebliche Beeinträchtigungen der oberflächennahen Verhältnisse des von der agrarischen und forstwirtschaftlichen Nutzung charakterisierten Landschaftsbildes bzw. erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt nicht zu besorgen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bzw. Änderungen der Vegetations- und Biotopstruktur als Folge der Grundwasserabsenkung sind nicht zu erwarten. Die Grundwasserentnahme am Brunnen 18 mindert ausschließlich das Druckpotential im 3. geschützten Grundwasserleiter, ohne sich auf den oberen, mit dem Naturhaushalt in Verbindung stehenden Grundwasserleiter auszuwirken. Insbesondere im hydrologisch empfindlichen Bereich im Norden (Niederungsgebiet) ist ein deutlicher Stauer ausgebildet, so dass sich die Auswirkungen der Grundwasserentnahme nicht bis in den oberen Grundwasserleiter und damit auf das FFH-Gebiet „Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel“ (DE 3132-301) und das Europäisches Vogelschutzgebiet „Landgraben-Dumme-Niederung“ (DE 3132-401) durchprägen.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 N2000 – LV0 – LSA ist es in allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) untersagt, Handlungen durchzuführen, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen, insbesondere eine zusätzliche Absenkung (…) des Grundwassers zur Folge haben können.

Auswirkungen der bisherigen Grundwasserförderung auf das Pflanzenwachstum land- und forstwirtschaftlicher Kulturen sind bisher nicht eingetreten und sind bedingt durch die hydrogeologischen Verhältnisse auch bei Erhöhung der Fördermenge nicht zu erwarten.

Fläche, Boden
Die Region ist ausgesprochen ländlich geprägt. Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Negative Auswirkungen in Form von Bodensetzungen sind, bedingt durch die oben beschriebenen hydrogeolog. Verhältnisse nicht zu erwarten. Ein Verbrauch von Boden erfolgt durch das Vorhaben nicht, da die Brunnen bereits im Jahr 1993 bzw. 2000 errichtet worden sind.

Grundwasser
Die geplante Grundwasserentnahme soll aus dem Grundwasserkörper NI10_5 - Jeetzel Lockergestein links realisiert werden. Der Grundwasserkörper ist gekennzeichnet durch einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand und entspricht damit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Nach Prüfung der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 a) bis d) und 7 der Grundwasserverordnung (GrwV) aufgeführten Kriterien ist eine mengenmäßige und chemische Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Wasserbilanzseitig ist die Grundwasserentnahme in Höhe von max. 164.000 m³/a möglich. An den entnahmestandorten stehen hierfür ausreichende Grundwasserneubildungsflächen zur Verfügung. Das quantitative Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung bleibt bezogen auf den gesamten Grundwasserkörper gewährleistet. Die Grundwassermessstellen des Grundwasserkörpers weisen eine gleichbleibende Tendenz nach Wasserrahmenrichtlinie auf, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die langfristige mittlere Grundwasserentnahme das nutzbare Dargebot nicht übersteigt. Grundlage für den Vergleich sind die im Wasserbuch eingetragenen wasserrechtlichen Erlaubnisse und die Grundwasserneubildung nach Pfützner 2018. Eine mengenmäßige Verschlechterung des Grundwasserkörpers ist durch die verfahrensgegenständliche Grundwasserentnahme insgesamt nicht zu erwarten.

Eine erheblich nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit (z.B. Anstieg des Nitratgehaltes, Gefahr von Versalzung, Beeinflussung durch Schadstoffe aus Altlasten und Altlastenverdachtsflächen) ist durch das beantragte Vorhaben aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse nicht zu besorgen.

Oberflächengewässer
Im hydraulischen Einflussbereich des BerBr30 befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Betrachtungsgebiet um den BerBr18 ist geprägt von einem Netz von kleinen Entwässerungsgräben, die nach Norden in Richtung Landgraben-Dumme-Niederung verlaufen. Die Niederung entwässert in Richtung der 6 km nördlich verlaufenden Dumme.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wie z.B. ein „Trockenfallen" eines Gewässers bzw. eine erhebliche Beeinflussung der Wasserführung durch nennenswerte Abflussminderungen in den Gewässern, sind aufgrund der beschriebenen hydrogeologischen Verhältnisse nicht zu erwarten.

Luft/Klima
Die Entnahmepumpe am Brunnen 18 soll dieselmotorisch angetrieben werden, was zur lokalen Freisetzung von Luftschadstoffen führt. Die Menge der freigesetzten Luftschadstoffe ist jedoch durch die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Antriebsmaschine gültigen Anforderungen der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) limitiert. Weiterhin findet die Freisetzung in einem Bereich statt, in dem sich keine Menschen dauerhaft aufhalten. Die nächste Wohnbebauung liegt in ca. 300 m Entfernung. Aufgrund des Abstandes kann eingeschätzt werden, dass die umliegenden Ortslagen nicht durch die von der dieselmotorisch angetriebenen Entnahmepumpe ausgehenden Luftverunreinigungen beeinträchtigt werden. Am Entnahmebrunnen 30 ist nur der elektromotorische Antrieb der Entnahmepumpe zugelassen. Hieraus resultiert keine lokale Freisetzung von Luftverunreinigungen.

Lärm
Aufgrund des räumlichen Abstandes der Brunnen zu den nächstgelegenen Wohngebäuden kann eingeschätzt werden, dass das Ausmaß der von den Entnahmepumpen ausgehenden Geräuschimmissionen erheblich unter den immissionsschutzrechtlichen Richtwerten liegt und zu keinen erheblichen Belästigungen in den betroffenen Ortslagen führen wird.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Erhebliche Auswirkungen auf die vorhandene Bebauung in der Ortslage Cheine und die Infrastruktur durch den Betrieb der Beregnungsbrunnen, z.B. durch Bodensetzungen, sind aufgrund der beschriebenen hydrogeologischen Verhältnisse nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
Da keine erheblichen Beeinträchtigungen bei den einzelnen Schutzgütern zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ebenfalls nicht zu besorgen sind.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu prüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Salzwedel, den 16.04.2021

Ziche
Landrat

---

**Altmarkkreis Salzwedel**

## BEKANNTMACHUNG
## des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

Antragsteller: C+A Tiemann GbR
Neulingen Nr. 28
39619 Arendsee OT Neulingen

Antragsdatum: 12.03.2021

Aktenzeichen: W7010018

Vorhaben: Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen für die Tränk- und Brauchwasserversorgung der Milchviehanlage mit 120 GV sowie für die Befüllung einer Pflanzenschutzspritze in der Gemarkung Neulingen

Die C+A Tiemann GbR beantragte am 12.03.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserförderung aus einem Brunnen zur Tränk- und Brauchwasserversorgung der Milchviehanlage in Neulingen sowie für die Befüllung einer Pflanzenschutzspritze. Der Umfang der beantragten Gewässerbenutzung beträgt 7.100 m³/a.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.3 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass die Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben hat, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) handelt, da durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Erlaubnisverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale des Standortes ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- In Bezug auf die Auswirkungen auf die Umwelt ist keine besondere Schwere der vorhabensbedingten Grundwasserstandsabsenkungen bzw. des Eingriffs in den Wasserhaushalt zu erwarten.
- Nach aktuellem Kenntnisstand ist aufgrund der Stauerverbreitung eine Beeinträchtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3.1 ff. UVPG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen. Der Förderhorizont der Brunnen entspricht dem regional weiträumig verbreiteten GWL 2, der nach den vorliegenden Bohrdaten im gesamten Untersuchungsraum eine aushaltende Überdeckung durch Hangendstauer mit einer Mächtigkeit von 5 m am Brunnenstandort aufweist, sodass sich die förderbedingten Absenkungen auf den gespannten GWL 2 beschränken und sich nur im Bereich von geologischen Fenstern auf die oberflächennahen Wasserstandsverhältnisse im Grundwasser übertragen können. Daher ergeben sich keine förderbedingten Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftswasserhaushalt im Untersuchungsgebiet.
- Für die im hydrogeologischen Einflussbereich des Brunnens ausgewiesenen und nach § 30 BNatschG i. V. m. § 23 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope (Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen) sind aufgrund des Grundwasserflurabstandes von 5-10 sowie der relativ geringen Entnahmemenge und der damit verbundenen geringen Absenkung des Grundwasserspiegels keine nachteiligen Auswirkungen durch die geplante Grundwasserentnahme zu erwarten.
- Die geplante Grundwasserentnahme erfolgt aus dem Grundwasserkörper NI10_2 „Zehrengraben". Dieser Grundwasserkörper ist gekennzeichnet durch einen guten mengenmäßigen und einen guten chemischen Zustand und entspricht damit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Nach Prüfung der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 a) bis d) und § 7 der Grundwasserverordnung (GrwV) aufgeführten Kriterien ist eine mengenmäßige und chemische Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da am Vorhabenstandort von einer ausreichenden Grundwasserneubildung ausgegangen werden kann (ca. 94 mm/a).

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Salzwedel, den 20.04.2021

Ziche
Landrat

---

**Altmarkkreis Salzwedel**
Der Landrat

## Amtliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Auf der Grundlage von § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zu Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 13 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausschreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (11. SARS-CoV-2 EindV ) in Sachsen-Anhalt vom 25.03.2021 in der derzeit gültigen Fassung folgende

**1. Änderung zur Dritten Rechtsverordnung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel:**

**§ 1**

§ 3 der Dritten Rechtsverordnung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel wird aufgehoben.

**§ 2**

§ 4 wird zu § 3 und folgender Anstrich wird im neuen § 3 gestrichen „für Zusammenkünfte des in § 3 genannten Personenkreises".

**§ 3**

§ 5 wird zu § 4.

**§ 4**

§ 6 wird zu § 5.

**§ 5**

§ 7 wird zu § 6.

**§ 6**

§ 8 wird zu § 7.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Änderungsverordnung tritt am 06.05.2021 in Kraft.

Salzwedel, den 05.05.2021

Ziche
Landrat

---

**Altmarkkreis Salzwedel**
Der Kreiswahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung zum Zusammentritt der Briefwahlvorstände für die Landtagswahl am 06.06.2021

Gemäß § 6 Abs. 4 Wahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LWO LSA) vom 27.05.2015 (GVBl. LSA S.200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.04.2020 (GVBl. LSA S. 149) wird hiermit bekannt gegeben, dass zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl folgende Briefwahlvorstände gebildet worden sind.

| Wahlkreis | Bezeichnung | Anschrift | Auszählraum |
|---|---|---|---|
| WK 1 Salzwedel | Hansestadt Salzwedel I | Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel | „Salzwedel“ |
| WK 1 Salzwedel | Hansestadt Salzwedel II | Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel | „Salzwedel“ |
| WK 1 Salzwedel | Stadt Arendsee (Altmark) | Bahnhofstraße 6, 29410 Salzwedel | Haus V Konferenzraum 1 |
| WK 1 Salzwedel | Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf | Bahnhofstraße 6 29410 Salzwedel | HausV Raum 602/603 |
| WK 2 Gardelegen-Klötze | Hansestadt Gardelegen I | Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel | „Stadt Gardelegen“ |
| WK 2 Gardelegen-Klötze | Hansestadt Gardelegen II | Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel | Raum 600 |
| WK 2 Gardelegen-Klötze | Stadt Klötze | Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel | „Stadt Klötze“, Raum 261 |
| WK 2 Gardelegen-Klötze | Stadt Kalbe (Milde) | Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel | Kantine, Raum 155 |
| WK 2 Gardelegen-Klötze | Stadt Oebisfelde-Weferlingen | Bahnhofstraße 6, 29410 Salzwedel | Haus V Raum 201/202 |

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 06. Juni 2021 um 15.30 Uhr in den oben aufgelisteten Auszählräumen zusammen. Die Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt ab 18.00 Uhr.

Während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses hat jedermann Zutritt zu den Auszählräumen, sofern die Arbeit der Briefwahlvorstände dadurch nicht behindert wird.

Salzwedel, den 22.04.2021

gez. Baumann
Kreiswahlleiter

---

**Altmarkkreis Salzwedel**
Der Kreiswahlleiter

## Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl des Landtages am 06.06.2021 Bekanntmachung der 2. öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 06.06.2021 im Wahlkreis 1 Salzwedel und im Wahlkreis 2 Gardelegen-Klötze gemäß § 32 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) und § 68 der Landeswahlordnung (LWO LSA) findet am

**Donnerstag, den 10.06.2021 um 15.00 Uhr**

in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, im Sitzungsraum „Salzwedel“ statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Berichterstattung des Kreiswahlleiters über das anhand der Wahlniederschriften zusammengestellte endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 1 Salzwedel und den Wahlkreis 2 Gardelegen-Klötze
3. Ermittlung der Wahlergebnisse für den Wahlkreis 1 Salzwedel und den Wahlkreis 2 Gardelegen-Klötze durch den Wahlausschuss sowie Feststellung gemäß § 68 LWO LSA

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Kreiswahlausschuss ist gemäß § 4 Abs. 3 LWO LSA ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Der Kreiswahlausschuss fasst seine Beschlüsse gemäß § 4 Abs. 2 LWO LSA mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreterin den Ausschlag.

Salzwedel, den 12.05.2021

gez. Baumann
Kreiswahlleiter

---

**Altmarkkreis Salzwedel**

## Amtliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i.V.m. §§1 Abs. 1 Satz 1, 3 a VwVfG LSA i.V. m. § 1 a des Gesetzes über Verkündigungen von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:
Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt aufgrund des Vollzugs des § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und des § 5 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJagdG) i. V. m. § 6 Abs. 3 LJagdG folgende

**Allgemeinverfügung**
**über die Angliederung der jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Jeggeleben:**

1.
Die folgenden jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Jeggeleben mit einer Gesamtgröße von 120,9 Hektar werden an die Jagdgenossenschaft Jeggeleben angegliedert:

**Flur 1**, Flurstücke 251/3, 252/3, 8/2, 8/3, 12, 4/1, 7/1, 116/9, 9/2, 9/3, 10, 256/15, 17/1, 163/17, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 190/ 86, 186/86, 183/43, 182/44, 45, 262/48, 30/1, 18/1, 208/18, 167/18, 23/1, 173/24, 25, 267, 265, 115, 26, 177/27, 259 /112, 260/112, 111/2, 83/2, 83/3, 81/1, 80/1, 195/79, 125/77, 111/3, 107/3, 109, 258/108, 107/2, 249/107

**Flur 2**, Flurstücke 2/64, 2/63, 2/62, 2/61, 2/60, 2/59, 2/58, 2/57, 2/56, 2/55, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 1/104

2.
Die folgenden jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Jeggeleben mit einer Gesamtgröße von **102,1Hektar** werden an den Eigenjagdbezirk Rühlmann / Parchen angegliedert:

**Flur 2**, Flurstücke 1/98, 1/55, 1/46, 1/43, 2/14, 2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 2/19, 2/23, 2/24, 1/94, 1/93, 1/92, 1/90, 1/89, 1/59, 1/60, 1/61, 1/62, 1/63, 1/64, 1/65, 1/67, 1/35, 1/8, 1/9, 1/12, 1/13, 1/85, 1/81/ 1/80, 1/79, 1/76, 1/69, 1/68, 1/29, 1/28, 1/27, 1/26, 1/23, 1/49, 1/48, 1/1, 1 / 2, 1/3, 5/73, 5/84, 5/83, 5/82, 5/81, 5/80, 5/79, 5/78, 5/77, 5/76, 5/75, 5/74, 5/72, 5/71, 5/70, 5/69, 5/68, 5/67, 5/66, 5/65, 5/64, 5/63, 5/62, 5/61, 5/60, 5/59, 5/56, 5/43, 5/44, 5/45, 2/51, 2/50, 2/49, 2/48, 2/47, 2/46, 2/45, 2/44, 2/43, 2/42, 2/41, 2/40, 2/39, 2/38, 2/37, 2/36, 2/35, 2/34, 2/33, 2/25, 2/26, 2/27, 2/28, 2/29, 2/30, 2/31, 2/32, 5/118, 5/117, 5/116, 5/115, 5/114, 5/113

3.
Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 s. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgaben in Kraft.

**Hinweis:**
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines gegen diese Verfügung zulässigen Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, gestellt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel einzulegen.

Salzwedel, den 04.05.2021

Ziche
Landrat

**Hinweis**
Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung nebst den Anlagen kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03901 840 217 zu den üblichen Geschäftszeiten im Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 217 und auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmarkkreis-salzwedel.de eingesehen werden.

**Hansestadt Salzwedel**

## Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Hansestadt Salzwedel die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 17.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Salzwedel voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Erträge auf 37.659.100 Euro
   b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 41.626.200 Euro

2. im Finanzplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 35.695.600 Euro
   b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 38.068.600 Euro
   c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.543.000 Euro
   d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.394.400 Euro
   e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.629.300 Euro
   f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.151.400 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 851.400 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 4.852.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 290 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 370 v.H.

**§ 6**

Die im Haushaltsplan festgesetzten Sperrvermerke werden vom Hauptausschuss der Hansestadt Salzwedel aufgehoben.
Sperrvermerke in Verbindung mit der Beantragung von Zuweisungen entfallen mit deren Bewilligung.

**§ 7**

Alle Investitionen werden im entsprechenden Teilfinanzplan über einzelne Projekte dargestellt.

**§ 8**

Alle bilanziellen Abschluss- und Korrekturbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt, sofern damit keine zusätzlichen Auszahlungsverpflichtungen entstehen.

Hansestadt Salzwedel, den 29.04.2021

(Dienstsiegel)

gez. Blümel
Bürgermeisterin

---

**Hansestadt Salzwedel**

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Altmarkkreis Salzwedel am 20.04.2021 unter dem Aktenzeichen 0.82.2-1520.455 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Kommunen werden gemäß § 3 der Verordnung zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund der Folgen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-KomHRVO) von dieser Verpflichtung befreit. Auf der Homepage der Hansestadt Salzwedel (www.salzwedel.de) steht der Haushaltsplan 2021 mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Hansestadt Salzwedel, den 29.04.2021

gez. Blümel (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin

---

**Stadt Arendsee (Altmark)**

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Auf der Grundlage der §§ 45 und 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – Gesetz in der z.Zt. geltenden Fassung – hat die Stadt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 30.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

| | |
|---|---|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 10.638.200 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 10.501.000 EUR |

2. im Finanzplan mit dem

| | |
|---|---|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.635.200 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.448.100 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.996.200 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.896.200 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 128.400 EUR |

festgesetzt.

**§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 3**

Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), werden in Höhe von 825.600 EUR veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.200.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| Grundsteuer A | 363 v.H. |
| Grundsteuer B | 411 v.H. |
| Gewerbesteuer | 350 v.H. |

**§ 6**

Im Sinne des § 103 Abs. 2 sowie Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Ein Fehlbetrag ist erheblich, wenn sich unter Ausnutzung aller Sparmaßnahmen ein Fehlbetrag im Rechnungsergebnis in Höhe von 5 v.H. der Gesamtaufwendungen abzeichnet.

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v.H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/ Finanzplanes des lau-

fenden Haushaltsjahres übersteigen.

- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 EUR betragen.

- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Arendsee (Altmark), 31.03.2021

gez. Klebe
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung sowie der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss über die Haushaltssatzung nicht beanstandet.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht liegen nach § 102 Abs.2, Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.05.2021 bis 11.06.2021 im Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), Kämmerei, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 039384-97617 erforderlich ist.

Arendsee (Altmark), 11.05.2021

gez. Klebe
Bürgermeister

---

**Kalbe (Milde)**

### Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Kalbe (Milde)
### Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Kalbe (Milde)

**§1**
**Allgemeines**

1. Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnützige und öffentlich-rechtliche, nicht auf Gewinn bedachte Einrichtung der Stadt Kalbe (Milde) mit den Standorten Kalbe (Milde) und Altmersleben.
2. Die Stadtbibliothek stellt Bücher und andere Medien bereit. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
3. Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung berechtigt, die Stadtbibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
4. Die jeweiligen Entgelte werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.

**§2**
**Öffnungszeiten**

1. Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

**§3**
**Anmeldung**

1. Für die Entleihung von Medien außer Haus sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzungsausweises erforderlich.
2. Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises, im Ausnahmefall eines anderen Lichtbildausweises mit amtlichen Adressnachweis, ggf. in Verbindung mit einer Meldebestätigung, erhalten Benutzer*innen einen Benutzungsausweis der Stadtbibliothek.
3. Juristische Personen, Behörden, Institutionen, Lesepaten und sonstige Personenvereinigungen können die Stadtbibliothek ebenfalls benutzen. Deren Vertreter*innen haben ihre Berechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen bzw. ihre Unterschrift auf der Anmeldekarte zu leisten. Der Ausweis verbleibt in der Bibliothek und kann nur zweckgebunden eingesetzt werden.
4. Minderjährige erhalten gegen Vorlage der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlich vertretenden Person bzw. dessen Unterschrift auf der Anmeldekarte einen Benutzungsausweis der Stadtbibliothek. Mit der Unterschrift verpflichten sich gesetzliche Vertreter*innen im Gebühren- und Schadensfall zu haften. Ist die Meldeanschrift der gesetzlichen Vertreter*innen abweichend von der des Benutzers, ist diese ebenfalls mit anzugeben. Sobald Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist eine erneute Anmeldung, zusätzlich die Vorlage des gültigen Personalausweises, im Ausnahmefall eines anderen amtlichen Lichtbildausweises, ggf. in Verbindung mit einer Meldebestätigung erforderlich.
5. Der Benutzungsausweis wird gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr gemäß der Gebührenordnung gültig und ausgehändigt. Die Gebühr entsteht und wird fällig mit Ausweisaushändigung.
6. Benutzer*innen bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter*innen, haben die Benutzungs- und Gebührenordnung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und dies durch Unterschrift auf der Anmeldekarte zu bestätigen.
7. Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und ggf. elektronisch gespeichert.
8. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, eine Anmeldung abzulehnen.

**§4**
**Benutzungsausweis**

1. Der Benutzungsausweis bleibt auch nach Aushändigung Eigentum der Stadtbibliothek.
2. Der Benutzungsausweis ist bei jedem Besuch der Stadtbibliothek mitzubringen und auf Verlangen dem Bibliothekspersonal vorzulegen. Er ist nicht übertragbar. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt zu prüfen, ob Benutzer*innen den eigenen Bibliotheksausweis benutzen. Zur Überprüfung kann das Bibliothekspersonal auch die Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Ausweises verlangen. Änderungen des Namens oder der Anschrift des Benutzers oder des gesetzlichen Vertreters sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Benutzungsausweis kann nach Zahlung der Benutzungsgebühr entsprechend verlängert werden.
4. Ein Verlust des Benutzungsausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
5. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben. Diese entsteht bei Abholung des Ersatzausweises und wird gleichzeitig fällig.
6. Ausweisinhaber*innen, welche die Stadtbibliothek nicht mehr nutzen möchten, sind verpflichtet, den Ausweis der Bibliothek zurückzugeben.

**§5**
**Entleihungen und Ausleihbeschränkungen**

1. Gegen Vorlage des gültigen Benutzungsausweises werden Medien nach Hause entliehen. Die Mediennutzung in den Bibliotheksräumen ist auch ohne Benutzungsausweis möglich.
2. Benutzer*innen sind für die Einhaltung des Rückgabetermins selbst verantwortlich und verpflichtet
   - für alle Buchungsvorgänge den Benutzungsausweis vorzulegen,
   - die Buchungsvorgänge abzuwarten,
   - die Medien unaufgefordert und in einem ordnungsgemäßen Zustand innerhalb der Öffnungszeiten in der Stadtbibliothek zurückzugeben.

3. Die Anzahl der Bücher und anderer Medien, die von Benutzer*innen entliehen werden, kann vom Bibliothekspersonal allgemein beschränkt werden.
4. Einzelne Bestände können vorübergehend oder dauerhaft von der Ausleihe ausgeschlossen werden und stehen Benutzer*innen nur in den Bibliotheksräumen zur Verfügung. Die Entscheidung darüber trifft das Bibliothekspersonal.
5. Die Bestände der Erwachsenenbibliothek stehen minderjährigen Benutzer*innen nur eingeschränkt zur Verfügung. Die Benutzungsentscheidung trifft das Bibliothekspersonal.

**§6**
**Vorbestellungen**

1. Benutzer*innen haben die Möglichkeit, entliehene Medien vorzumerken. Sobald die Medieneinheit zur Entleihung bereit steht, werden die Benutzer*innen informiert.
   Die Medien werden sieben Öffnungstage für die Vorbesteller*innen zurückgelegt.

**§7**
**Sonderleistungen**

1. Recherchen aus dem Bibliothekskatalog und Internet können gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß der Gebührenordnung ausgedruckt werden und sind sofort zu entrichten. Benutzer*innen sind verpflichtet, das Urheberrecht zu beachten.

**§8**
**Behandlung von Büchern und anderen Medien**

1. Benutzer*innen haben sich vor jeder Entleihung vom Zustand und der Vollständigkeit der Bücher und/oder anderer Medien zu überzeugen. Etwa vorhandene, äußerlich erkennbare Schäden sind dem Bibliothekspersonal sofort mitzuteilen. Anderenfalls gelten die Bücher und andere Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
2. Die Bücher und andere Medien sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
3. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Es ist nicht gestattet, Bücher und andere Medien an Dritte weiterzugeben.

**§9**
**Leihfristen und Leihfristüberschreitung**

1. Benutzer*innen haben folgende Leihfristen bei der Medienentleihung einzuhalten:

| | |
|---|---|
| · Bücher | 4 Wochen |
| · Zeitschriften | 4 Wochen |
| · Gesellschaftsspiele | 2 Wochen |
| · DVDs | 2 Wochen |
| · CDs und Hörbücher | 2 Wochen |
| · PC-Spiele | 2 Wochen |

2. Einige Medien können gesonderte Leihfristen haben, wie z.B. Saisonliteratur, Ausstellungsmedien. Dieses wird durch einen entsprechenden Hinweis angezeigt.
3. Für einzelne Benutzungsgruppen oder für Teile des Bestandes, deren Nutzung einen längeren oder kürzeren Zeitraum erfordert, können vom Bibliothekspersonal abweichende Leihfristen festgesetzt werden.
4. Benutzer*innen können die Leihfrist von Büchern und anderen Medien, die nicht zwischenzeitlich vorbestellt sind, auf Antrag bis zu zweimal verlängern. Dies kann persönlich vor Ort, telefonisch oder per Mail beantragt werden.
   Der Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden, andernfalls entstehen die in der Gebührenordnung genannten Versäumnisgebühren.
   Leihfristverlängerungen sind unter Vorbehalt möglich.
5. Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Gebührenordnung zu zahlen. Versäumnisgebühren entstehen ab dem ersten Tag des Verzugs und werden unmittelbar nach Bekanntgabe fällig.
6. Benutzer*innen werden im Falle einer Leihfristüberschreitung schriftlich erinnert. Erfolgt keine Rückmeldung seitens der Benutzer*innen, wird ein Leistungsbescheid erlassen. Erfolgt darauf keine Reaktion, wird ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet.
   Die Kosten dafür tragen die Benutzer*innen.

**§10**
**Haftung und Schadenersatz**

1. Beschädigung oder Verlust von Büchern und anderer Medien, ist der Stadtbibliothek un-

verzüglich anzuzeigen. Für beschädigte oder verlorene Bücher und anderer Medien, sind Benutzer*innen, bzw. deren gesetzliche Vertreter*innen schadenersatzpflichtig. Dies gilt auch wenn Benutzer*innen ihrer Pflicht der Bücher-/Medienrückgabe nicht nachkommen. Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich nach den §§ 249ff BGB. Benutzer*innen haben die gleiche Medieneinheit wiederzubeschaffen, die von der Stadtbibliothek entliehen wurde. Falls die Wiederbeschaffung nicht möglich ist, ist der Wiederbeschaffungswert (ggf. der Anschaffungswert) in Geld zu ersetzen oder sind die Kosten für ein vergleichbares Medium zu tragen.
Ein Abzug ‚Neu für Alt' findet nicht statt.

2. Benutzer*innen, welche unerlaubt Medien an Dritte weitergegeben haben, haften ebenfalls für entstandene Schäden oder Verlust. Bei minderjährigen Benutzer*innen haften die gesetzlichen Vertreter*innen.
3. Benutzer*innen sind verpflichtet, einen Ausweisverlust unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Benutzer*innen, bzw. ihre gesetzlichen Vertreter*innen haften für alle Schäden durch Missbrauch, die bis zur Verlustmeldung des auf sie/ihn laufenden Bibliotheksausweises entstehen.
4. Kommen Benutzer*innen ihrer Schadenersatzpflicht nicht nach, wird ein Verwaltungsverfahren, ggf. mit einem Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Schuldner*innen tragen hierfür die Kosten.
5. Benutzer*innen, bzw. deren gesetzliche Vertreter*innen haften für Schäden, die durch Verletzung der Hausordnung seitens der Benutzer*innen entstanden sind.
6. Bei Minderjährigen oder sonstigen nicht voll geschäftsfähigen Personen haftet im Gebühren,- Schaden,- oder Verlustfall deren gesetzliche Vertreter*in.
7. Entliehene audio- und/oder-visuelle Datenträger dürfen nur für den eigenen Gebrauch abgespielt werden. Benutzer*innen haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
8. Die Stadtbibliothek haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe oder sonstige Gegenstände der Benutzer*innen.
9. Für Schäden, die durch die Nutzung von elektronischen oder audiovisuellen Medien am Endnutzungsgerät der Benutzer*innen entstehen, übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

**§11**
**Hausordnung**

1. Das Hausrecht nimmt das Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Essen und Trinken, Rauchen sowie das Telefonieren ist in den Publikumsräumen nicht gestattet.
3. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
4. Private Film, -Foto, -und Tonaufnahmen (wie z.B. bei Veranstaltungen) sind verboten und im Ausnahmefall nur auf ausdrückliche Erlaubnis des Bibliothekspersonals erlaubt.
5. Das ordnungsgemäße Verhalten der Benutzer*innen beinhaltet gegenseitige Rücksichtnahme. Die erforderliche Ruhe ist zu wahren. Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder das Bibliotheksgut sowie die Medien gefährden, sind zu unterlassen.

**§12**
**Ausschluss von der Benutzung**

Verstoßen Benutzer*innen schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder verletzt die Hausordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände der Bibliothek die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnis nicht mehr zumutbar, so können Benutzer*innen vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Benutzer*innen, die mit der Zahlung von Gebühren oder Ersatzbeträgen im Rückstand sind. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluss nicht berührt. Unberührt bleiben auch Maßnahmen auf den Gebieten des Haus,- Ordnungs- und Strafrechts.

**§13**
**Kosten und Gebühren**

Sämtliche Kosten und Gebühren sind in der `Gebührenordnung der Stadtbibliothek Kalbe (Milde)' festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Ansprüche der Stadtbibliothek werden, soweit sie nicht formlos durch die Benutzer*innen anerkannt und beglichen werden, durch Leistungsbescheid bzw. Leistungsklage geltend gemacht. Ggf. werden Mittel des Verwaltungszwanges eingesetzt. Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Gebühren, Versäumnisentgelte sowie der Ersatzleistungen zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.
Solange Benutzer*innen der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommen oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet werden, kann die Bibliothek die Ausleihe weiterer Medien an diese Personen einstellen und die Verlängerung der Ausleihfrist versagen.

Gebührenschuldner*in ist die benutzende Person bzw. deren gesetzliche Vertretung.

**§14**
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 20.07.2001 und die Gebührenordnung in der 3. Fassung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 29.04.2021

Karsten Ruth
Bürgermeister

**Kalbe (Milde)**

## Gebührenordnung der Stadtbibliothek Kalbe (Milde) – für die Standorte Kalbe (Milde) und Altmersleben

| | | |
|---|---|---|
| **1.** | **Benutzungsgebühren** | |
| 1.1 | Jahresgebühr für Erwachsene | 10,00 € |
| 1.2 | Jahresgebühr für Partnerausweis (2 Personen) | 15,00 € |
| 1.3 | Jahresgebühr für Jugendliche (ab 14. Lebensjahr) | 5,00 € |
| 1.4 | Familienkarte | 18,00 € |
| 1.5 | Monatskarte | ,00 € |
| 1.6 | Saisonkarte (3 Monate) | 3,00 € |
| **2.** | **Gebührenbefreiung** | |
| 2.1 | Kinder von 0-13 J. | |
| 2.2 | Mitarbeiter von Institutionen, für dienstliche Zwecke | |
| 2.3 | Leistungsempfänger mit gültigem Sozialausweis | |
| **3.** | **Sonderleistungen** | |
| 3.1 | je Druckseite A4/Kopie | 0,25 € |

**4. Versäumnisgebühren**
Überschreitung der Leihfrist bis zu

| | Erwachsene | Minderjährige |
|---|---|---|
| 1 Woche je Medieneinheit | 1,00 € | 0,50 € |
| 2 Wochen je Medieneinheit | 2,00 € | 1,00 € |
| 3 Wochen je Medieneinheit | 3,00 € | 1,50 € |
| 4 Wochen je Medieneinheit | 4,00 € | 2,00 € |
| 5 Wochen je Medieneinheit | 5,00 € | 2,50 € |
| Bearbeitungsgebühr für Leistungsbescheid | 5,00 € | 5,00 € |
| Bearbeitungsgebühr für Mahnung zum Leistungsbescheid | 5,00 € | 5,00 € |

| | | |
|---|---|---|
| **5.** | **Schadenersatz** | |
| 5.1 | Ersatzausweis nach Beschädigung oder Verlust | 3,00 € |
| 5.1 | Beschädigung oder Entfernung einer Verbuchungsnummer | 3,00 € |
| 5.2 | Beschädigung oder Verlust von Beilagen | Ersatzexemplar bzw. Wiederbeschaffungswert, ggf. Anschaffungswert |
| 5.3 | Beschädigung oder Verlust von Medien | Ersatzexemplar bzw. Wiederbeschaffungswert ggf. Anschaffungswert |

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark**
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Salzwedel, 20. April 2021

**Freiwilliger Landtausch Lüge – Jeetze, Verf.-Nr.: 39SAW172**

## Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 Abs. 1 FlurbG)

Mit Beschluss vom 25. März 2021 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das o.g. Freiwillige Landtauschverfahren gemäß § 103c Abs. 2 i.V.m. § 86 Abs. 2 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:
Gemeinde Arendsee (Altmark)
Gemarkung Lüge, Flur 1, Flurstück 165/26
Gemarkung Lüge, Flur 2, Flurstücke 36/1, 298/37 und 299/37

Gemeinde Kalbe (Milde)
Gemarkung Jeetze Flur 9, Flurstück 38.

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt gemäß den Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster 6,4529 ha.

Hiermit werden gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Hallmann

**Datenschutzrechtliche Hinweise**
Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

---

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark**
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Salzwedel, 29. April 2021

**BZV Grünes Band-Salzwiesen, Verf.-Nr.: 38GRB009**

## Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 05.10.2017 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Grünes Band – Salzwiesen, Altmarkkreis Salzwedel, gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.
Mit der 6. Änderungsanordnung vom 11.02.2021 wurden folgende Flurstücke dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren zugezogen.

Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde Hansestadt Salzwedel
Gemarkung Salzwedel
Flur 10 tlw., Flurstück 173/56, 185/103
Flur 11 tlw., Flurstücke 17, 41, 54, 56, 88
Flur 20 tlw., Flurstück 68
Flur 23 tlw., Flurstücke 7, 13, 16, 64/1, 75, 95, 165
Flur 25 tlw., Flurstücke 14, 18, 48
Flur 67 tlw., Flurstück 5/2
Flur 79 tlw., Flurstück 99/55

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 515,8506 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Texdorf

**Datenschutzrechtliche Hinweise**
Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

---

**Wasserverband Gardelegen**

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen

**Präambel**
Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81 ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 70 ff. des Wassergesetzes für das Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) sowie der §§ 1, 2 und 3 der Verbandssatzung vom 3. Juni 2019 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 22. März 2021 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen - Wasseranschluss- und -versorgungssatzung - beschlossen:

**Artikel 1**
(1) § 22 wird wie folgt geändert
   a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
   „Soweit als Messeinrichtungen Wasserzähler installiert werden, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), müssen diese auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen."
   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
   c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
(2) § 24 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird im Satz 1 vor dem Wort „Messeinrichtungen" das Wort „analogen" eingefügt.
   b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
   *„(2) Funkwasserzähler werden von den Mitarbeitern des WVG zum Zweck der Verbrauchsabrechnung in möglichst gleichen Zeitabständen ausgelesen. Erhoben werden dabei Zählernummer, Auslesedatum, Zählerstand sowie etwaige Fehlercodes. Diese Daten werden im automatisierten Verfahren unter Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, sowie unter Berücksichtigung des Standes der Technik, (Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO) verarbeitet. Soweit für die öffentliche Wasserversorgung Gefahren drohen, werden anlassbezogen die in der Anlage 1 zu dieser Satzung benannten Daten mittels Funkauslesung erhoben."*
   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird der folgende Satz 2 angefügt:
   *„Gleiches gilt, soweit die Auslesung des Funkwasserzählers gestört ist und die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden können."*
(3) Es wird die folgende Anlage 1 angefügt:

### Anlage 1
### zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen

| Art der Daten | Zweck der Verarbeitung | Aufbewahrungsfrist |
|---|---|---|
| Info (Infocode)<br>LEAK (Zähler ist während der letzten 24h keine Stunde lang durchgehend ohne Durchfluss gewesen)<br>BURST (Konstante des Wasserverbrauchs)<br>TAMPER (Betrugsversuch)<br>DRY (Zähler ist nicht wassergefüllt)<br>REVERSE (falsche Fließrichtung)<br>■ ■ - zwei quadratische Punkte (Zähler ist aktiv)<br>"A" gefolgt von einer Ziffer (Anzahl der metrologischen Änderungen) | Vermeidung von Wasserverlusten<br>Kontroll-, Instandhaltungs-, und Instandsetzungspflicht des Verbandes für Versorgungsleitungen<br>reguläre Netzüberwachung<br>Feststellungen von Störungen der Messeinrichtung | 10 Jahre (gem. § 257 Abs. 1 Pkt. 4 HGB) |
| Datum des Höchstdurchflusses (Datumsstempel des Höchstdurchflusses im jeweiligen Zeitraum) | Prüfung der Dimensionierung der öffentlichen Einrichtung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit | |
| öchstdurchfluss (Wert des Höchstdurchflusses im jeweiligen Zeitraum) | | |
| Datum des Mindestdurchflusses (Datumsstempel des Mindestdurchflusses im jeweiligen Zeitraum) | | |
| Mindestdurchfluss (Wert des Mindestdurchflusses im jeweiligen Zeitraum) | | |

**Artikel 2**
Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gardelegen, den 22.03.2021

Müller
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

---

**Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.**

## Einladung Mitgliederversammlung

**EINLADUNG**
**zur Mitgliederversammlung**

Der Regionalvorstand des Regionalverbandes Altmark der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. lädt gemäß § 6.1 der Satzung zur Mitgliederversammlung des Regionalverbandes am

**Montag, 05. Juli 2021 um 17:00 Uhr**

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Grußwort und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Vorstands
4. Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter für die Vertreterversammlung des Landesverbandes
5. Behandlung von Anträgen für die Vertreterversammlung
6. Sonstiges

Aufgrund der COVID-19-Pandemie findet die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes in diesem Jahr im virtuellen Format (online) statt. Grundlage für diese Entscheidung des Regionalvorstandes ist § 5 (2) des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 sowie die darauf beruhende Vorgabe des Bundesvorstandes.

Aktive und fördernde Mitglieder des Regionalverbandes, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich bis zum **28.06.2021** beim Regionalverband unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse und ihrer Telefonnummer anzumelden. Sie erhalten dann die entsprechenden Tagungsunterlagen sowie Teilnahmehinweise und Anleitungen.

Anmeldung unter:

**https://events.johanniter.de/mitgliederversammlung-regionalverband-altmark**

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Altmark
Arneburger Straße 24, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon: 03931 5890930

**Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel**

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61